

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/2954 —

Betr.: **Widerrechtliche Wegebaumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“;**
hier: „Oerreler Moor“

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 2. 7. 1984

Im Bereich des vorbezeichneten Landschaftsschutzgebietes wurden widerrechtliche Grundwasserabsenkungen durchgeführt; die Widerrechtlichkeit wurde inzwischen festgestellt; dabei verblieb es. Darüber hinaus wurden landschaftstypische unbefestigte Wegestücke zwischen Oerrel und Repke sowie zwischen Oerrel und Emmen (Samtgemeinde Hankensbüttel Kreis Gifhorn) befestigt. Ein Bedarf etwa der Deutschen Texaco AG an der erstgenannten Wegebefestigung bestand zu keinem Zeitpunkt; vielmehr erfolgte die Befestigung im entscheidenden Heide- und Waldgebiet ohne ersichtlichen Grund und in landschaftsschädigender Weise. Auch zwischen Oerrel und Emmen war niemals eine Wegebefestigung in den wichtigen Wald- und Waldzwisehengebieten vorhanden. Die Texaco kam gleichwohl jahrzehntelang mit den unbefestigten Wegestücken aus. Wenn jetzt behauptet wird, die Texaco sei auf diese Wegebefestigung „angewiesen“, dann ist das offensichtlich falsch oder beruht auf einer behördlichen Auflage, die mit heutigem Öko-Verständnis nichts mehr zu tun hat. Bei der auch hier erforderlichen Güterabwägung muß bedacht werden, daß die Erdölförderung in diesem Gebiet auslaufend und dermaßen gering ist, daß sie so schwerwiegende Eingriffe in die Landschaft ganz offensichtlich nicht rechtfertigt. Durch diese Verstöße gegen geltendes Recht wurden nicht nur Heidelandschaften verunstaltet; vielmehr verleiten befestigte Wege selbstverständlich zu schnellerem Befahren. Das bedingt zwangsläufig den Tod zahlloser Kleintiere, aber auch den von größeren Wirbeltieren (Igel, Wild usw.). Die Behörde hat es bisher sogar unterlassen, Geschwindigkeitsbegrenzungen (höchstens 20 km/h) auszusprechen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was wurde seitens der zuständigen Behörden veranlaßt, um die festgestellte rechtswidrige Grundwasserabsenkung im Bereich des Oerreler Moors rückgängig zu machen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen? Was wurde veranlaßt, um eine Wiederholung dieser Eingriffe (etwa durch „Ausräumen“ oder „Saubermachen“ der widerrechtlich ausgebagerten Gräben) zu verhindern?
2. Was gedenken die zuständigen Behörden zu veranlassen, um die widerrechtlich genehmigten und ausgebauten Wege zwischen Oerrel und Repke sowie zwischen Oerrel und Emmen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und dadurch die Störungen des Landschaftsbildes und den Tod vieler für den natürlichen Haushalt unentbehrlicher Tiere ab sofort zu verhindern?
3. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um die hier erwähnten Eingriffe so rasch wie möglich beheben zu lassen und die verantwortlichen Bediensteten zur Rechenschaft zu ziehen?
4. Oder soll trotz der erwiesenen Verstöße gegen geltendes Recht und trotz der offensichtlichen Gefährdungen alles auf sich beruhen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 125 —

Hannover, den 28. 9. 1984

Bei den im Landschaftsschutzgebiet durchgeführten wasserbaulichen Maßnahmen ist in einem Fall ein Graben rechtswidrig ausgebaut worden; die Angelegenheit wurde ordnungsbehördlich verfolgt. Die Wege zwischen Oerrel und Repke sowie zwischen Oerrel und Emmen sind seit etwa 1971 befestigt. Am ersten sind 1982 lediglich Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten durchgeführt worden, die in dem Landschaftsschutzgebiet genehmigungsfrei sind. Bei dem zweitgenannten wurde ein etwa 1 km langes mit Steinpacklage befestigtes Teilstück auf Kosten der Deutschen Texaco AG mit einer Schwarzdecke überzogen. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom Landkreis Gifhorn erteilt worden. Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung liegen die Voraussetzungen nach Straßenverkehrsordnung nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Im Falle des rechtswidrigen Grabenausbaues sind ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt worden. Der Ausbau wurde inzwischen unter der Auflage, bis zum Herbst 1984 Anpflanzungen durchzuführen, genehmigt.

Zu 2. und 3.

Nach dem eingangs Gesagten besteht nicht das Erfordernis, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Zu 4.

Entfällt.

Glup